

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 – BFRG 2023-2026) (1670 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 – BFRG 2023-2026) (1670 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 1 erhält hinsichtlich der Obergrenzen der Auszahlungen der Rubriken 0,1, 3 und 4 für die Jahre 2023 bis 2026 und hinsichtlich der Gesamtsumme an Auszahlungen für die Jahre 2023 bis 2026 die folgende Fassung:

„Rubrik	Bezeichnung	Art der Auszahlungsbeträge	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
			2023	2024	2025	2026
0,1	Recht und Sicherheit	fix	13.526,126	13.818,662	14.073,903	14.726,480
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix	18.732,058	18.439,571	18.841,727	19.364,939
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	29.121,770	14.997,610	13.434,724	12.927,701
		variabel	2.813,716	2.460,786	2.488,239	2.538,079
	Summe 4		31.935,486	17.458,396	15.922,963	15.465,780
	Gesamtsumme		123.538,487	110.153,910	113.004,166	116.266,293“

2. Die Tabelle in § 2 erhält hinsichtlich der Obergrenzen der Auszahlungen der Untergliederungen 10, 17, 31 und 44 für die Jahre 2023 bis 2026 folgende Fassung:

„Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
		2023	2024	2025	2026
10	Bundeskanzleramt	596,810	562,569	543,105	544,768
17	Öffentlicher Dienst und Sport	297,276	244,029	241,250	226,372
31	Wissenschaft und Forschung	6.088,602	6.102,566	6.297,275	6.429,451
44	Finanzausgleich	2.003,318	2.008,064	1.550,805	1.600,645
	hievon fix	892,137	848,445	348,445	348,445
	hievon variabel	1.111,181	1.159,619	1.202,360	1.252,200“

**Begründung**

Zur Weichenstellung in der heimischen Medienförderung, Schaffung lückenloser Medientransparenz sowie eines neuen Geschäftsmodells für die Wiener Zeitung befindet sich ein legislatives Medienpaket in Vorbereitung. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Mittelbedarf in der Untergliederung 10 Bundeskanzleramt von insgesamt jährlich 35,34 Millionen Euro.

Die vom Bund gemäß § 20 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, für Zwecke der Sportförderung nach den §§ 6 bis 13 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zur Verfügung gestellten Mittel werden ab 2023 auf jährlich 120 Millionen Euro angehoben. Daraus ergibt sich ein um 40 Millionen Euro erhöhter Mittelbedarf bei der Untergliederung 17 Öffentlicher Dienst und Sport.

In der Untergliederung 31 wird die Überschreitungsermächtigung für die Universitäten gemäß Artikel VI Z 9 BFG 2023 berücksichtigt.

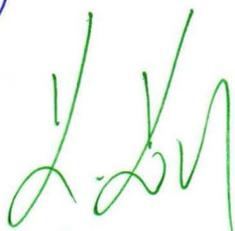
Der im Kommunalinvestitionsgesetz 2023 vorgesehene Zweckzuschuss soll von 500 Millionen Euro auf 1 Milliarde Euro erhöht werden. Da die KIG-Mittel von den Gemeinden in den Jahren 2023 und 2024 in Anspruch genommen werden können, ist der erhöhte Mittelbedarf iHv. 500 Millionen Euro in der Untergliederung 44 Finanzausgleich im Finanzjahr 2024 im BFRG 2023-2026 entsprechend zu berücksichtigen.

Um die Auszahlungen haushaltsrechtskonform sicherzustellen, sind die normierten Auszahlungsobergrenzen der Rubriken 0,1, 3 und 4 sowie in den Untergliederungen 10, 17, 31 und 44 im BFRG 2023-2026 entsprechend anzuheben.

  
(Oberwastem)

  
(BRIS)

  
(STAR4)

  
(KOFF)

  
(SCHWARZ)

  
GÖTTE

